

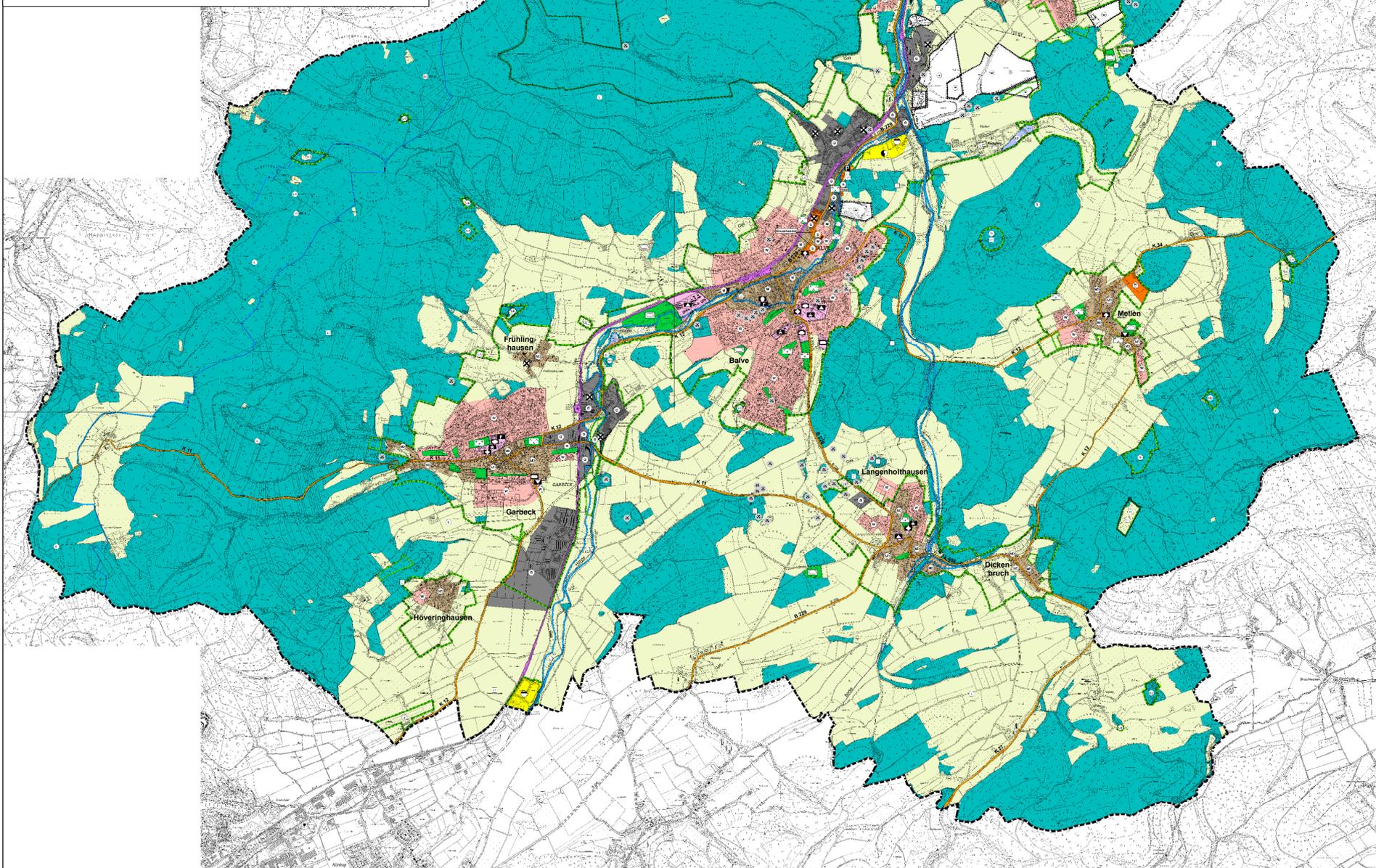


# STADT BALVE

## -FLÄCHENNUTZUNGSPLAN-

Der Umwelt- und Planungsausschuss der Stadt Balve hat am 05.09.2006 nach § 2 Abs. 1 BauGB die Aufstellung des Flächennutzungsplanes beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 29.09.2006 ortsüblich bekannt gemacht. Balve, den 22.12.2008	Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB erfolgte in der Zeit vom 13.03.2007 bis 16.04.2007 durch Unterrichtung und Gelegenheit zur Äußerung im Rahmen einer Bürgerversammlung sowie während der allgemeinen Dienstzeiten im Rathaus. Balve, den 22.12.2008	Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 1 BauGB am 19.09.2006 im Rahmen des Scoping unterrichtet und zur Äußerung im Hinblick auf die Umweltauswirkungen bis zum 28.10.2006 aufgefordert. Balve, den 22.12.2008
gez. Mühling Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
gez. Bertsch Schriftführer	gez. Mühling	gez. Mühling
Die von der Flächennutzungsplanung berührten Nachbargemeinden wurden nach § 2 Abs. 2 BauGB am 18.09.2006 über die Flächennutzungsplanung informiert und zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 28.10.2006 aufgefordert. Balve, den 22.12.2008	Zwecks Anpassung an die Ziele der Raumordnung und Landesplanung nach § 32 LPDG NRW hat am 07.12.2006 im Hause der Bezirksregierung ein Abstimmungsgespräch stattgefunden. Balve, den 22.12.2008	Der Rat der Stadt Balve hat die vorgebrachten Stellungnahmen geprüft und die öffentlichen und privaten Belange am 20.06.2007 nach § 1 Abs. 7 BauGB abgezwungen. Balve, den 22.12.2008
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	gez. Mühling Bürgermeister
gez. Mühling	gez. Mühling	gez. Bathe Schriftführer
Dem Entwurf des Flächennutzungsplans wurde am 19.09.2007 vom Rat der Stadt Balve zugestimmt und seine öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB beschlossen. Die dem Flächennutzungsplan beiliegende Begründung und der Umweltbericht wurden gebilligt. Balve, den 22.12.2008	Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat in der Zeit vom 02.10.2007 bis 05.11.2007 nach § 3 Abs. 2 BauGB öffentlich ausliegen. Die öffentliche Auslegung wurde am 24.09.2007 ortsüblich bekannt gemacht. Balve, den 22.12.2008	Die von der Flächennutzungsplanung berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden nach § 4 Abs. 2 BauGB am 24.09.2007 zur Abgabe einer Stellungnahme bis zum 05.11.2007 aufgefordert. Die Ziele der Regional- und Landesplanung wurden bis zum 06.11.2007 eingeholt. Balve, den 22.12.2008
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	Der Bürgermeister
gez. Mühling	gez. Mühling	gez. Mühling
Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat bezüglich der nach der ersten Offenlage erforderlichen Änderungen mit dem Umweltbericht in der Zeit vom 31.03.2008 bis 30.04.2008 nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Balve, den 22.12.2008	Der Entwurf des Flächennutzungsplans hat bezüglich der nach der 2. Offenlage erforderlichen Änderungen mit den entsprechenden Abschnitten der Begründung und des Umweltberichts in der Zeit vom 22.07.2008 bis 25.08.2008 nach § 4 Abs. 3 BauGB erneut öffentlich ausliegen. Balve, den 22.12.2008	Der Rat der Stadt Balve hat am 24.09.2008 über die vorgebrachten Anregungen und Bedenken nach § 3 Abs. 2 BauGB entschieden. Am 17.12.2008 hat der Rat der Stadt Balve den Flächennutzungsplan nach § 5 BauGB einschließlich Begründung beschlossen. Balve, den 22.12.2008
Der Bürgermeister	Der Bürgermeister	gez. Mühling Bürgermeister
gez. Mühling	gez. Mühling	gez. Fißler Schriftführer
Der Flächennutzungsplan ist nach § 6 BauGB mit Verfügung vom 04.02.2009 genehmigt worden. Arnsberg, den 04.02.2009	Die Genehmigung des Flächennutzungsplans wird nach § 8 Abs. 5 BauGB am 25.02.2009 ortsüblich bekannt gemacht. Balve, den 16.02.2009	
Gesch. Z.: 35.2.1-1.4 MK-15/08 Bezirksregierung Arnsberg Der Regierungspräsident gez. Helmut Diegel	Der Bürgermeister	
gez. Mühling	gez. Mühling	

**ERMÄCHTIGUNGSGRUNDLAGE**  
 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), geändert durch das Gesetz zur Erleichterung von Planungsarbeiten für die Innenentwicklung der Städte vom 21.12.2006 (BGBl. I Nr. 64 S. 3316)  
 Bauzonenverordnung (BauZVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 3 Investitionsvereinfachungs- und WohnbaulandG vom 22.04.1993 (BGBl. I S. 466)  
 Flächennutzungsverordnung 1990 (PlanZ 90) vom 18. Dezember 1990 (BGBl. 1991, I S. 58)  
 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO - NRW) vom 01.03.2000 (GV. NRW. S. 256), zuletzt geändert durch Gesetz vom 12. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 615)  
 Gemeindeordnung für das Land NRW (GV. NRW.) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW. S. 666 - GV. NRW. S. 2023), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380)  
 Gesetz über Naturschutz- und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) in der Fassung vom 25. März 2002 (BGBl. I S. 1193), zuletzt geändert durch Art. 3 Gesetz vom 10.5.2007 BGBl. I 666  
 Gesetz zur Sicherung des Naturhautes und zur Entwicklung der Landschaft (Landschaftsgesetz - LG) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), geändert durch Gesetz vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. S. 522)  
 Landesplanungsgesetz (LPDG) NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. Mai 2005 (GV. NRW. 2005 S. 430)  
 Gesetz über die Umweltauswirkungen (UmwG) in der Neufassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 2009 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)



### Art der baulichen Nutzung (§ 5 (2) Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 11 BauNVO)

- W** Wohnbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 BauNVO)
- M** Gemischte Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 2 BauNVO)
- D** Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)
- G** Gewerbliche Bauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 3 BauNVO)
- S** Sonderbauflächen (§ 1 Abs. 1 Nr. 4 BauNVO), z.B. Einzelhandel
- SO** Sondergebiete, die der Erholung dienen (§ 10 BauNVO), z.B. Wochenendhausgebiete

### Einrichtungen und Anlagen zur Versorgung mit Gütern und Dienstleistungen des öffentlichen und privaten Bereichs, Flächen für Gemeinbedarf, Sport- und Spielanlagen (§ 5 (2) Nr. 2 und (4) BauGB)

- Flächen für den Gemeinbedarf
- Öffentliche Verwaltungen
- Schule
- Kirchen und kirchlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Gesundheitlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Kulturellen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Sportlichen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen
- Feuerwehr
- Kindergarten

### Flächen für den überörtlichen Verkehr und die örtlichen Hauptverkehrswege (§ 5 (2) Nr. 3 und (4) BauGB)

- Sonstige überörtliche und örtliche Hauptverkehrsstraßen
- Öffentliche Parkfläche
- Bahnanlagen (§ 5 Abs. 2 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Landesplatz
- Modellfluggelände

### Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Ablagerungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Elektrizität
- Abwasser
- Abfall

### Versorgungs- u. Abwasserleitungen (§ 5 (2) Nr. 4 und (4) BauGB)

- oberirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen
- unterirdische Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

### Grünflächen (§ 5 (2) Nr. 5 und (4) BauGB)

- Grünflächen
- Parkanlage
- Sportplatz
- Friedhof

### Wasserflächen und Flächen für die Wasserwirtschaft, den Hochwasserschutz und die Regelung des Wasserabflusses (§ 5 (2) Nr. 7 und (4) BauGB)

- Wasserflächen
- Umgrenzung von Flächen für die Wasserwirtschaft
- Überschwemmungsgebiet
- Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen
- Schutzgebiete für Grund- und Quellwasser (Schutzzone IIIa und IIIb)

### Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen (§ 5 (2) Nr. 8 und (4) BauGB)

- Flächen für Aufschüttungen
- Flächen für Abgrabungen oder für die Gewinnung von Bodenschätzen

### Land- u. Forstwirtschaft (§ 5 (2) Nr. 9 und (4) BauGB)

- Flächen für die Landwirtschaft
- Flächen für den Wald

### Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 5 (2) Nr. 10 und (4) BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
- Gebiete und Gebietsteile zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft
  - Umgrenzung von Schutzgebieten im Sinne des Naturschutzrechts
    - Naturschutzgebiet - Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts
    - Landschaftsschutzgebiet - Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts
    - Naturdenkmal - Schutzobjekt im Sinne des Naturschutzrechts
    - Geschützter Landschaftsbestandteil - Schutzgebiet im Sinne des Naturschutzrechts
  - Umgrenzung Europäisches Netz Natura 2000
    - Gebiet gemeinschaftlicher Bedeutung

### Regelungen für die Stadterhaltung und den Denkmalschutz (§ 5 (4), § 172 (1) BauGB)

- Baudenkmale (Auswahl), die dem Denkmalschutz unterliegen
- Bodendenkmale, die dem Denkmalschutz unterliegen

### Sonstige Planzeichen

- Konzentrationszone für Windenergieanlagen  
Die Darstellung der Konzentrationszone ist bis zum Jahr 2033 befristet; die zulässige Gesamthöhe der Windenergieanlagen beträgt 150 m über Grund (gem. § 16 (1) BauNVO)
- geplante Straßen
- Umgrenzung der Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Kennzeichnung einzelner Standorte, unter denen der Bergbau umgeht (gem. § 5 Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 BauGB)
- Umgrenzung der für bauliche Nutzungen vorgesehenen Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (§ 5 Abs. 3 Nr. 3 und Abs. 4 BauGB)
- Zeichen zur Kennzeichnung von Flächen, deren Böden erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastet sind (Kennzeichnung von Flächendarstellung)
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Flächennutzungsplans



M. 1 : 15.000